

Allgemeine Lieferbedingungen für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge

I. Maßgebende Bedingungen, Vertragsschluss, Geltungsbereich

- Für alle Aufträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Auftraggebers haben keine Rechtswirkamkeit, auch wenn sie in einer späteren Bestellung oder Beauftragung enthalten sind und wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Erteilung des Auftrages und/oder der Entgegennahme der Lieferung erkennt der Auftraggeber unsere Bedingungen an.
- Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 BGG; sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber aus laufender Geschäftsbeziehung.
- Der Liefervertrag ist geschlossen mit unserer schriftlichen Bestätigung oder dem Beginn der Auftragsausführung. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung eines Vertrages oder einzelner Regelungen dieser Bedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – bedürfen der Schriftform.

II. Angebot, Preise, Preisänderungsvorbehalt

- Unsere Angebote sowie die in unseren Katalogen, Drucksachen, Briefen usw. angegebenen Preise und Liefermöglichkeiten sind freibleibend; Kostenvorschläge sind unverbindlich.
- Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk zzgl. der jeweiligen MwSt., ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll und Versicherung, die gegebenenfalls gesondert berechnet werden.
- Bei allen Aufträgen - auch bei Bestellungen auf Abruf und Sukszesslieferungverträgen -, bei denen die Lieferung vertragsgemäß oder auf Wunsch des Auftraggebers später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt, sind wir berechtigt, Material-, Energie- und Lohnpreissteigerungen im Rahmen und zum Ausgleich dieser Preissteigerungen zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung an den Auftraggeber weiterzugeben.
- Trifft zwischen dem Abschluss des Liefervertrages und seiner Ausführung eine gesetzliche Änderung hinsichtlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Kraft, so sind wir berechtigt, die geänderte Umsatzsteuer, auch für Teillieferungen, in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für die Festsetzung von Vergütungssätzen für die Ausführungvergütung oder die Ausfuhrländervergütung.

III. Langfrist- und Abrufverträge, Preis Anpassung

- Unberufste Verträge sind beiderseits mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich kündbar.
- Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Auftraggeber für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zu Grunde. Nimmt der Auftraggeber weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Nimmt er mehr als die Zielmenge ab, senken wir den Stückpreis angemessen, soweit der Auftraggeber den Mehrbedarf mindestens drei Monate vor der Lieferung angekündigt hat.
- Bei Bestellungen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens einen Monat vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die uns durch einen verspäteten Abruf entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

IV. Versand, Verpackung, Kosten, Gefahrübergang

- Unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Wir haften nicht - auch nicht bei frachtfreier Lieferung - für Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung. Falls nichts anderes vereinbart ist, entscheiden wir über die Art der Verpackung und des Versanddes. Soweit die Handelsklauseln vereinbart sind, gelten diese in ihrer jeweils neuesten Fassung.
- Ist die Lieferung versandbereit und verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und/oder kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung mit dem Zugang unserer schriftlichen Anzeige über die Versandbereitschaft bzw. in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- Zum vereinbarten Termin versandbereit gemeldete Waren müssen unverzüglich abgerufen werden. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn der Versand infolge einer Verkehrshesperi oder sonstigen, durch uns nicht verschuldeter Umstände nicht erfolgen kann. An die Bedingungen der für den Versand in Anspruch genommenen Verfrachtnungs- und Versicherungsunternehmen ist der Auftraggeber oder ein von ihm bestimmter anderer Abnehmer gebunden.
- Der Auftraggeber hat die vorstehenden Lasten und Pflichten einem von ihm bestimmten anderen Abnehmer wirksam aufzuerlegen. „Anderer Abnehmer“ im Sinne der Regelungen ist derjenige, an den wir auf besonderen Wunsch des Auftraggebers die Ware unmittelbar ausliefern sollen.

V. Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot, Rechnungsabchlüsse

- Unsere Forderungen sind - vorbehaltlich einer abweichenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zahlbar parto- und spesenfrei innerhalb von 14 Tagen nach Zugang unserer Rechnung ohne Abzug, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung. Danach berechnen wir Jahreszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Kosten für werklückbezogene Modelle und Fertigungsarrichtungen gem. Ziffer XI. sind stets im Voraus zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Wechsel und Schecks nehmen wir zur Erfüllungshalber entgegen, Wechsel nur nach gesondeter Vereinbarung. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Unabhängig von der Laufzeit hereingenommenen Wechsel oder einer gewählten Stundung werden unsere Forderungen sofort fällig, wenn der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder Umstände eintreten oder uns bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Zweifel ziehen.
- Gegenüber unseren Forderungen kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Wir behalten uns vor, durch schriftliche Erklärung Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung zu verlangen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder uns bekannt werden, die unsere Forderung gefährdet ist. Leistet der Auftraggeber nicht innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung Vorauszahlung oder Sicherheit, sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- Der Auftraggeber hat Rechnungsabchlüsse, insbesondere Solidabestätigungen, sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabchlüsse sind innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen; sonstige Einwendungen sind unverzüglich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

VI. Lieferfristen, Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung, Abnahmepflichten bei Rahmen- und Abrufaufträgen, Rücksendungen

- Lieferfristen beginnen, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt sind, beide Seiten über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind und der Auftraggeber die gegebenenfalls vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat und dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- Erfolgt unsere Lieferung aus uns von uns vertretenden Gründen nicht fristgerecht und auch nicht innerhalb einer vom Auftraggeber schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Liefervertrag und nach Maßgabe des Absatz 3 zum Schadensersatz berechtigt. Auch wenn nach dem Gesetz eine Mahnung nicht oder nicht erforderlich ist, geraten wir erst nach Ablauf einer schriftlichen angemessenen Nachfrist in Verzug.
- Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gilt Folgendes:

Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von entgangenem Gewinn, von Schäden durch Produktionsausfall und von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst, sondern nur mittelbar durch diese entstanden sind (Mangelfolgeschäden), sind ausgeschlossen. Im übrigen haften wir auf Schadensersatz nur bis zum Rechnungswert unserer Leistung.

Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung gelten auch zugunsten unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben;
- für sonstige Schäden, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben;
- wenn und soweit die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und der Schaden vorhersehbar war;
- wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben;
- wenn und soweit wir nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

- Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen können wir, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, spätestens drei Monate nach Vertragsschluss eine verbindliche Festlegung hierüber vorlegen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zwei-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.
- Wünscht der Auftraggeber, dass notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfung zu vereinbaren. Geschieht dies aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht spätestens bei Vertragsschluss, so gehen die insoweit entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
- Soll eine Lieferung anhand eines von uns erstellten Modells erfolgen, so hat der Auftraggeber dieses Muster in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Fertigstellung des Modests zu besichtigen und freigegeben. Erfolgt die Freigabe trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht, so sind wir berechtigt, das Muster zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern; damit gilt das Muster als freigegeben.
- Höhere Gewalt oder Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen, Streiks), die eine termingemäße Ausführung des Auftrags hindern, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben oder, wenn uns die Leistung dadurch unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn wir von unseren Zulieferern das für die Ausführung der Bestellung benötigte und dort gestellte Material aus uns von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erhalten. Der Rücktritt muss unverzüglich erklärt werden. Schadensersatzansprüche jeder Art sind insoweit ausgeschlossen.
- Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

VII. Vereinbarte Beschaffenheit, Maße und Gewichte, Liefermengen

- Die in Prospekten und Katalogen oder auf unserer Homepage enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte. Die vereinbarte Beschaffenheit der Lieferung richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Die vereinbarten technischen Liefervorschriften wie auch unsere Spezifikationen sind nur Lieferbeschreibungen und keine Garantien, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- Für die Einhaltung der Maße gelten die einschlägigen DIN- und EN-Normen. Im Übrigen geben wir die Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Sie sind jedoch keine Beschaffenheitsangaben. Geringsfügige Abweichungen, insbesondere fertigungstechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte, berechnen den Auftraggeber nicht zu Beanstandungen und Mängelanträgen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- Gegenüber der Auftragsmenge ist bei Serienanfertigungen auf Grund der Besonderheiten des Fertigungsverfahrens eine Mehr- oder Minderelieferung bis zu 5 % zulässig. Der Gesamtpreis ändert sich entsprechend.

VIII. Mängelrüge, Mängelansprüche, Haftungsregelung

- Alle Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Lieferung (bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung) schriftlich angezeigt werden. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Lieferung als genehmigt. Bei berechtigter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur kostenfreien Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl oder verweigern wir diese unberechtiget oder verzögern wir diese unzumutbar, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung zu mindern oder, wenn nicht eine Bouleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, vom Vertrag zurückzutreten. Rügt der Auftraggeber zu Unrecht das Vorliegen eines angeblich von uns zu vertretenden Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung und/oder -feststellung dem Auftraggeber zu berechnen. Die von uns nach einer Mängelrüge erstellen 8 D-Reports stellen noch keine Anerkennung der Berechtigung der Mängelrüge dar.
- Für Schadensersatzansprüche gilt die Regelung in Ziffer VI. Absatz 3.
- Unbeschadet der vorstehenden Regelungen sind Rücktrittsansprüche bei einem Verbrauchsgüterkauf (§ 478 BGG) des Auftraggebers mit seinen unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmern insoweit ausgeschlossen, als Vereinbarungen des Auftraggebers mit seinen Abnehmern über deren gesetzliche Mängelansprüche hinausgehen. Der Auftraggeber hat uns so rechtzeitig über die Mängelansprüche seiner Abnehmer zu informieren, dass wir in der Lage sind, nach unserer Wahl die Ansprüche des Abnehmers an Stelle des Auftraggebers zu erfüllen.
- Werden Auswahlmuster dem Auftraggeber zur Prüfung eingesandt, so haften wir nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem Auswahlmuster unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungen ausgeführt wird.
- Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf eine Verletzung von Bedienungs-, Warnungs- oder Einbauvorschriften, ungeeignete oder unschöne

maße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Auftraggeber, natürlichen Verschleiß sowie vom Auftraggeber oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

- Berechtigte Mängel nur an einem Teil der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.

IX. Haftung bei Lohnaufträgen

- Werden von uns Lohnarbeiten ausgeführt und für diese oder auch andere Aufträge Werkstoffe, Werkstoffteile, Halbfabrikate oder Werkzeugvorrichtungen durch den Auftraggeber aus der Verfügung gestellt oder zugeliefert, so werden sie von uns mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bearbeitet und behandelt. Zu einer Eingangsprüfung sind wir nur dann verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist und die Prüfungskosten vom Auftraggeber übernommen werden.
- Sollten die Stücke infolge unverschuldeter Umstände oder höherer Gewalt unverwendbar werden, so kann hieraus kein Anspruch auf kostenfreie Ersatzlieferung des Materials oder Erstattung anderer Kosten gegen uns hergeleitet werden. Sollten solche Teile wegen Materialfehlern unverwendbar werden, so sind uns die entsprechenden zusätzlichen Bearbeitungskosten zu ersetzen.
- Falls Teile wegen von uns zu vertretender Bearbeitungsfehler fehlerhaft oder unverwendbar werden sollten, so gelten die Bestimmungen der Ziffer VIII. (Mängelrüge, Mängelansprüche, Haftungsregelungen) entsprechend, wobei insoweit für alle Lohnaufträge die Prüfungs- und Rügepflichten des § 377 HGB zu Lasten des Auftraggebers ausdrücklich vereinbart werden, soweit es sich um beiderseitige Handelsgeschäfte i.S. der §§ 343 ff. HGB handelt.

X. Verjährung, Fristen

Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang. Ausgenommen hiervon sind die in Ziffer VI. Absatz 3 genannten Sachverhalte, in denen Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung nicht gelten. In diesen Fällen sowie

- beim unmittelbaren Verkauf an einen privaten Verbraucher;
- sofern wir verpflichtet sind, die Kosten zu ersetzen, die der Auftraggeber gegenüber einem privaten Verbraucher und / oder einem Nachbarnehmer in der Lieferkette wegen des Verkaufs einer neuen Sache zum Zweck der Nacherfüllung zu tragen hat (§ 478 Abs. 2 BGG);
- falls die von uns gelieferte Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat und Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bouleistungen dem Vertragsverhältnis insgesamt nicht zugrunde lag verjähren die Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

XI. Schutzrechte, Werkzeuge, Modelle und Zeichnungen

- Soweit uns der Auftraggeber Modelle, Werkzeuge oder sonstige Fertigungseinrichtungen zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Wir können verlangen, dass der Auftraggeber solche Einrichtungen jederzeit zurückholt. Kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von 1 Monat nicht nach, sind wir berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurückzusenden. Die Kosten für die Instandhaltung und gewünschte Änderungen trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber haftet für technisch richtige Konstruktion und den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Einrichtung. Wir sind jedoch zu fertigungstechnisch bedingten Änderungen berechtigt. Wir sind ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.
- Soweit werklückbezogene Modelle, Werkzeuge oder sonstige Fertigungseinrichtungen von uns auf Wunsch des Auftraggebers angefertigt oder beschafft werden, hat der Auftraggeber uns die hierfür entstehenden Kosten gesondert zu vergüten. Sie sind mangels einer anderweitigen Vereinbarung mit der Übersendung des Ausfallmusters, oder, wenn ein solches nicht verlangt wurde, mit der ersten Lieferung zu bezahlen. Sofern nicht die vollen Kosten berechnet wurden, trägt der Auftraggeber auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt. Die von uns angefertigten oder beschafften Modelle, Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum; sie werden während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich für Lieferungen an den Auftraggeber verwendet. Sind seit der letzten Lieferung 3 Jahre vergangen, sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Soweit abweichend hiervon vereinbart ist, dass der Auftraggeber Eigentümer der Einrichtungen wird, geht das Eigentum mit Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtungen wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht. Das Vertragsverhältnis kann vom Auftraggeber frühestens 2 Jahre nach dem Eigentumsübergang gekündigt werden, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden.
- Sämtliche Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungseinrichtungen werden von uns mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind wir verpflichtet, dessen Modelle, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen auf seine Kosten zu versichern. Schadensersatzansprüche wegen einer Beschädigung, Zerstörung oder sonstigen Pflichtverletzung an oder im Zusammenhang mit solchen Modellen und/oder Fertigungseinrichtungen sind nur nach Maßgabe von Ziffer VI. Absatz 3 gegeben.
- Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Auftraggebers, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit. Wir haften in diesem Fall nicht dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Unsere dem Auftraggeber ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorläufige Gestaltung und Herstellung der Produkte dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. Lizenzansprüche des Auftraggebers auf Grund gewerblicher Schutzrechte an eingesandten oder in seinem Auftrage angefertigten oder beschafften Modellen und Fertigungseinrichtungen sind ausgeschlossen, soweit diese von uns vertragsgemäß verwendet werden.
- Im Falle einer von uns vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter können wir nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Auftraggeber übertragen, oder die gelieferte Ware austauschen, soweit jeweils hierdurch die vereinbarte und vorausgesetzte Nutzung der gelieferten Ware nicht beeinträchtigt wird. Ist uns dies nicht möglich oder verweigern wir die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Schadensersatzansprüche gilt dies jedoch nur nach Maßgabe von Ziffer VI. Absatz 3.

XII. Vertraulichkeit

- Der Auftraggeber wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsbindung erhält, nur für die gemensam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn wir sie als vertraulich bezeichnen oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen und Kenntnisse und endet drei Jahre nach Ende der Geschäftsbindung.
- Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Auftraggeber bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die vom Auftraggeber ohne Verwertung unserer geheim zu haltenden Unterlagen und Kenntnisse entwickelt werden.
- Unsere Urheber- und Eigentumsrechte an diesen Unterlagen bleiben – mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung - durch die Übergabe der Unterlagen unberührt.

XIII. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor (Vorbehaltsware), bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung gelten das vor-behaltene Eigentum und die Rechte als Sicherheit für unsere gesamte Saldoforderung nebst Zinsen und Kosten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiterzuverkaufen. Diese Befugnis endet, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, ferner mit der Zahlungseinstellung des Auftraggebers oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern und dafür zu sorgen, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Absatz 5 und Absatz 6 auf uns übergehen. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsbereinerung, ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Eine Abtretung der Forderungen aus der Weitergabe unserer Vorbehaltsware ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoringerfah den Wert unserer gesicherten Forderungen übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoringerlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
- Durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Auftraggeber nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung oder Umgestaltung wird für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Die Be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.
- Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu in Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so übernimmt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- und Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Anrechnung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.
- Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Absatz 4 haben, wird uns ein unsere Miteigentumsantell entsprechender Teil der Forderungen abgetreten.
- Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns eine genaue Aufstellung seiner Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Der Auftraggeber übernimmt alle Kosten, sobald er mit einer Zahlung in Verzug gerät oder sich seine Vermögensverhältnisse verschlechtern, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Wir können eine Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch unsere Beauftragten anhand der Buchhaltung des Auftraggebers verlangen. Der Auftraggeber hat uns eine Aufstellung über die noch vorhandenen Vorbehaltswaren zu übergeben.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers verpflichtet. Als Wert der Sicherheiten gilt beim einfachen und nachgeschalteten Eigentumsvorbehalt der Rechnungswert, zu dem der Auftraggeber die Waren bei uns bezieht, und beim verlängerten Eigentumsvorbehalt der Rechnungswert, zu dem der Auftraggeber unsere Waren weiterverkauft.
- Bei Wechseln und Schecks gilt die Zahlung erst nach gesicherter Einlösung durch den Auftraggeber als geleistet. Zahlungen, die gegen Überlassung eines von uns ausgestellten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als geleistet, wenn ein Scheck- und/ oder Wechselrückgriff auf uns ausgeschlossen ist. Unbeschadet unserer weitergehenden Sicherungsrechte bleiben die uns eingeräumten Sicherheiten bis zu diesem Zeitpunkt bestehen. Im übrigen gilt Ziffer V Absatz 2.
- Auf Grund des Eigentumsvorbehalts können wir den Liefergegenstand heraussorgen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind. Alle durch die Wiederbestimmung des Liefergegenstandes entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Wir sind berechtigt, den zurückgenomnemen Liefergegenstand freihändig zu verwerten.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort ist der Ort unseres Lieferwerkes.
- Ausschließliches Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bei dem für unseren Firmensitz zuständigen Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- Für alle Lieferungen und Leistungen gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Die Vertragsprache ist deutsch. Sollten sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut den Vorrang.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen und / oder der weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bedingung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.